

Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 339 StPO bestimmt, daß das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung, bei Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, bei Geldstrafe, bei öffentlichem Tadel und bei öffentlicher Bekanntmachung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig ist. Die Einzelheiten der Verwirklichung dieser Maßnahmen durch die Gerichte sowie deren Aufgaben bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen hat der Minister der Justiz nunmehr in der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) geregelt. Die DB enthält ferner Vorschriften über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere Organe. Ihr Vorteil liegt also vor allem in der komplexen Behandlung dieser Materie und in der dadurch erreichten Übersichtlichkeit für die praktische Arbeit der Gerichte und der anderen staatlichen Organe.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Das Gericht erster Instanz ist — unabhängig davon, ob seine Entscheidung evtl. im Rechtsmittelverfahren abgeändert oder aufgehoben wurde — gemäß § 340 StPO für die Einleitung der Durchsetzung der Entscheidungen verantwortlich. Ihm steht dafür nach § 6 Abs. 1* eine Frist von 10 Tagen zur Verfügung. Deshalb müssen vor allem die Rechtsmittelgerichte solche arbeitsorganisatorischen Maßnahmen entwickeln, die eine schnelle Rücksendung der geänderten Entscheidung gewährleisten. Da diese Frist auch für die Verfahren gilt, in denen nur teilweise Berufung oder Protest eingelegt wird, sind den Akten, bevor diese der zweiten Instanz übersandt werden, die zur Einleitung erforderlichen Unterlagen zu entnehmen. Die für den rechtskräftigen Teil vorgeschriebene Einleitung ist aktenkundig zu machen.

Ein Grundanliegen der 1. DB ist die schnelle Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidung. Deshalb sind nach § 6 Abs. 2 die zuständigen Organe verpflichtet, das Ersuchen des Gerichts unverzüglich zu verwirklichen, soweit nicht besondere Fristen dafür festgelegt sind.

Die Gerichte haben die ihnen insoweit obliegenden Aufgaben erfüllt, wenn sie das Verwirklichungsersuchen dem zuständigen Organ zugestellt und die gesetzlich bestimmten Organe von der Entscheidung informiert haben. Den Gerichten obliegt nicht die Kontrolle darüber, ob die ersuchten Organe die notwendigen Maßnahmen auch fristgemäß verwirklichen. Diese Organe haben nach § 7 lediglich den zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung zu informieren.

Die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erfolgt dadurch, daß das Ersuchen dem zuständigen Organ zugestellt wird (§ 3 Abs. 1). Die Adressaten des Ersuchens werden § 339 Abs. 1 StPO entsprechend festgelegt. So ist z. B. das Ersuchen für die Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug der für das Gericht zuständigen Strafvollzugseinrich-

tung (§4), bei einem Tätigkeitsverbot dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises (§ 27 Abs. 1), bei Entzug der Fahrerlaubnis dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamt (§34 Abs. 1) zuzustellen. Als Zustellungsnachweis genügen die üblichen Empfangsbescheinigungen.

Für das Ersuchen, dessen inhaltliche Anforderungen in § 3 Abs. 2 geregelt sind, sollte stets das dafür entwickelte Formular verwendet werden. Das hat u. a. den Vorteil, daß im Durchschreibeverfahren alle erforderlichen Benachrichtigungen (außer der an das Strafregister) gleich mit gefertigt werden können.

In bestimmten Fällen erhalten die zuständigen Organe außer dem Ersuchen auch eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel mit Auszügen aus den Gründen (§3 Abs.3). Das gilt für die Fälle der Verwirklichung von

- Strafen mit Freiheitsentzug,
- Aufenthaltsbeschränkungen,
- Entscheidungen über Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 47 Abs. 2 und 3 StGB),
- Maßnahmen der Kontroll- und Erziehungsaufsicht bei Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO).

Urteilsausfertigungen bzw. Entscheidungsformeln mit Auszügen aus den Gründen sind weiterhin zu übersenden:

- an das zuständige Volkspolizeikreisamt, wenn gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit von staatlichen Kontrollmaßnahmen erkannt wurde,
- an den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, bei einer Entscheidung über die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen (§ 47 Abs. 3).

Damit wird die Anzahl der von den Gerichten anzufertigenden Entscheidungsexemplare wesentlich eingeschränkt.

Vereinfacht wurde die Arbeit des Gerichts auch bei der Einleitung der Durchsetzung bestimmter Beschlüsse, die im Rahmen der Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidungen gefaßt werden. In den in § 5 aufgeführten Fällen wird die Durchsetzung lediglich durch Zustellung einer Beschußausfertigung an das verantwortliche Organ eingeleitet.

Die Gerichte sind nach § 9 verpflichtet, von der Entscheidung den Generalstaatsanwalt der DDR — Strafregister — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt zu informieren. Betrifft die Entscheidung erfaßte, aber nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst sich befindende Bürger, so ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10 Abs. 2) das zuständige Wehrkreiskommando zu informieren. Andere Organe sind nur in dem Umfang vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, der sich aus der Gemeinsamen Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 25. Juni 1968 ergibt. Diese Benachrichtigungspflicht beschränkt sich auf die Fälle, in denen staatliche Organe oder gesellschaftliche Organisationen auf Grund der gerichtlichen Entscheidung innerhalb ihres Bereichs bestimmte Maßnahmen zu treffen haben. So ist z. B. der Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheitsschutzes

* Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich immer auf die 1. DB.